

Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)

INHALT

1. Allgemeines

- Zielstellung
- Sicherheit und Gesundheit in der Schule,
- Verantwortung

2. Infektionsschutz

- Meldepflicht,
- Ergänzung des Rahmenhygieneplans
- Persönliche Hygiene

3. Arbeitsschutz

- **Durchführung der Gefährdungsbeurteilung** und deren Dokumentation aktualisieren (Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)
- Regelungsbedarf
 - Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und sonstige Räume,
 - Speiserversorgung,
 - Sanitärbereiche,
 - Reinigungsarbeiten,
 - Pausen, Wegeführung, Flure
 - Unterricht und Unterrichtsformen,
 - Konferenzen und Gremienarbeit,
 - Elternkontakte,
 - Risikogruppen,
 - Schwangere und Stillende,
 - Persönliche Hygiene,
 - Erste Hilfe,
 - Brandschutz,
 - Unterweisung und Unterrichtung

1. Allgemeines

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Zielstellung

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während der Stufen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Verantwortung

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulleiterin / der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr. Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

2. Infektionsschutz

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzung des Musterhygieneplans

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Die Schulleiterin / der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran

und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen* müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.
- Distanzgebot: es sind mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten: Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln,
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nachdem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen,
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge,
- Mund- Nasen-Schutz(MNS): textiler -kein medizinischer- MNS als Behelfsmaske, als ergänzende Maßnahme, sofern die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können (z. B. Schülerbeförderung und Pausen auf dem Schulhof) Die sog. Behelfsmaske- bzw. community mask- dient ausschließlich dem Fremdschutz; das Distanzgebot gilt weiterhin unabhängig des Tragens einer Behelfsmaske; textile Masken sind mindestens täglich bei 60°C Grad zu waschen

3. Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein.

Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

Zu den beruflich bedingt erhöhten Infektionsrisiken für Beschäftigte in Schulen stehen Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereit, welche auf der Formulardatenbank des Bildungsservers Berlin-Brandenburg hinterlegt sind.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

1. Räume (Büro, Unterricht, Aufenthalt, Lüftung)

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den

Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb.

- Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler. Es soll eine Raumplanung erfolgen, in der die jeweilige maximale Belegung festgelegt wird (max. Belegungsgröße durch Aushang an der Eingangstür des Raumes ausweisen).
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden können.
- Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- In den Büroräumen (insbesondere Sekretariat) ist durch das Anbringen einer Bodenmarkierung der notwendige Sicherheitsabstand vorzugeben.

2. Speiseraum

- In Räumen für die Schulspeisung ist das Distanzgebot einzuhalten (*Bodenmarkierungen für die Abstandsregelungen bei der Speisenausteilung*)
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig notwendig
- Speisenausteilung durch Personen soll mit MNS, Haarhaube, Schutzkittel und Handschuhen erfolgen
- Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronormbehälter zu erfolgen

3. Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

4. Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

5. Wege / Treppen / Aufzüge

- In Abhängigkeit von der Größe sind für Aufzüge maximale zulässige Personenzahlen festzulegen, welche sich an der Abstandsregel (1,50 m) orientieren sollen.

- Bei ausreichend breiten Treppen und Wegen ist eine Markierung vorzunehmen, so dass gesichert wird, dass immer auf der rechten Seite gelaufen wird (Gegenverkehr möglich).
- Lässt die Wegbreite keinen Gegenverkehr zu, so sind diese Treppen und Wege nur für den Einbahnverkehr zu nutzen (Gegenverkehr muss warten).
- Für den Ein- und Austritt sind separate Ein- bzw. Ausgänge auszuweisen.
- Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.

6. Außengelände

- Flächen die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinwirkung geschützt werden. Auch hier ist das Abstandsgebot einzuhalten.

7. Gegenstände / Arbeitsmittel

- Soweit möglich, sollte eine persönliche Zuweisung von notwendigen Arbeitsmitteln (Schulbücher u.a. Lernmittel) erfolgen. Die Bedienung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln, Computermäuse und Tastaturen u.a.) soll nur durch die Lehrkraft erfolgen.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern)

8. Unterricht / Unterrichtsformen

- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.
- Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich.
- Unterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange die Abstandsregeln eingehalten werden und es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt.
- Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden. Ausgenommen davon ist die Abiturprüfung im Fach Sport.

9. Konferenzen und Gremienarbeit

- Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

10. Pausen / Wegführungen

- Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.
- Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.
- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

- Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).
- Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer, den Vorbereitungsräumen und in der Teeküche.
- Für die Esseneinnahme sind insbesondere die Hygienemaßnahmen einzuhalten und auf die Durchsetzung der Abstandsregel zu achten sowie die Aufsicht zu sichern.
- Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

11. Risikogruppen

Siehe Mitteilung 18/20 des MBS vom 22.04.2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes

12. Schwangere / Stillende Schülerinnen

- Schwangere und stillende Schülerinnen stellen eine Personengruppe mit besonderen Schutzanforderungen dar. Entsprechend den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes ist eine Gefährdungsbeurteilung in Zusammenhang mit Sars-CoV-2 durchzuführen.
- Schwangere und stillende Schülerinnen sollen die Betreuungssituation mit ihrer Ärztin/ ihrem Arzt abklären und deren/dessen Rat folgen.

13. Elternkontakte

- Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen.

14. Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
- Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

15. Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

16. Unterweisung / Unterrichtung

- Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und zu dokumentieren.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

- Für Schulleiterinnen und Schulleiter besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen.
- Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.